

Textlicher Teil

1. Festsetzung

1.1 Art der Nutzung

Im Bebauungsplangebiet ist eine Einzelhandelsnutzung auf max. 1185 qm Verkaufsfläche mit den Hauptsortimenten Schuhe, Sportschuhe, Sportbekleidung, Sportartikel zulässig, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

1.1.1 Die zulässigen Hauptsortimente verteilen sich auf der max. zulässigen Verkaufsfläche wie folgt:

- Schuhe: max. 250 qm
- Sportschuhe: max. 630 qm
- Sportbekleidung: max. 280 qm
- Sportartikel: max. 30 qm

1.1.2 Die vorgehaltenen Hauptsortimente werden ausschließlich aus Teilen des Markenartikel-Sortiments von Herstellern unterhalb der üblichen Preise für diese Waren im Facheinzelhandel verkauft und weisen mindestens eine der folgenden Besonderheiten auf:

- Waren zweiter Wahl (Waren mit kleinen Fehlern),
- Auslaufmodelle (Produkte, die nicht länger produziert werden oder deren Produktion ausläuft),
- Modelle vergangener Saisons (Waren, die nicht mehr der aktuellen Kollektion des Herstellers entsprechen),
- Restposten (Waren, die vom Einzelhandel zurückgegeben, an diesen nicht ausgeliefert oder von diesem nicht abgenommen wurden),
- Waren für Markttestzwecke (Waren, die noch keiner an den Einzelhandel ausgelieferten Kollektion entsprechen und dazu dienen, hinsichtlich ihrer Akzeptanz getestet zu werden) oder
- Überhangproduktion (Waren, die aufgrund einer Fehleinschätzung der Marktentwicklung produziert wurden).

2 Maß der baulichen Nutzung

Die Höhe der baulichen Anlagen (Oberkante) darf 62,50 m über NHN (Normalhöhenull) nicht überschreiten.

Die Grundfläche der baulichen Anlagen darf eine Gesamtgröße von 1.900 qm nicht überschreiten.

2.Hinweis

2.1 Kampfmittelbeseitigung

Folgender Hinweis zur potentiellen Gefahr durch Kampfmittel soll bei Bauanträgen in die Baugenehmigung aufgenommen werden:

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Bodenaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder direkt die Polizei/ Feuerwehr zu verständigen.

Eine ggf. erforderliche systematische Absuche ist vor den Baumaßnahmen zuständigkeitshalber durch den Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD-WL) in Verbindung mit dem Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr durchzuführen.

2.2 Gutachten und Fachbeiträge

Folgende Gutachten und Fachbeiträge sind für den Vorhaben- und Erschließungsplan erarbeitet worden und können beim Vorhabenträger sowie beim Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen der Stadt Recklinghausen nach vorheriger Terminabsprache während der Dienstzeit eingesehen werden:

- Junker und Kruse: „Raumordnerische und städtebauliche Wirkungsanalyse der geplanten Verlagerung und Erweiterung eines Lagerverkauf der Fa. Runners Point in Recklinghausen“, Dortmund, Juli 2010
- Blanke, Ambrosius, verkehr.infrastruktur, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung: „Erweiterung Runners Point Lagerverkauf, Tiroler Straße in Recklinghausen, Verkehrsgutachten“, Bochum, Juli 2010